

Satzung der FG „Seggemer Schlotfeger“ e.V.

Stand: 01.05.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1.	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2.	ZWECK DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT	3
§ 3.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4.	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5.	MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
§ 6.	ORGANE DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT	5
§ 7.	DIE VORSTANDSCHAFT.....	6
§ 8.	DIE ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT	6
§ 9.	DER ELFERRAT	6
§ 10.	DIE GARDE	6
§ 11.	ZUSTÄNDIGKEIT UND VERPFLICHTUNGEN DER VORSTANDSCHAFT	7
§ 12.	WAHL UND AMTSDAUER DER VORSTANDSCHAFT	7
§ 13.	BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT.....	7
§ 14.	DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 15.	DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 16.	BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 17.	ANTRÄGE UND NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG	9
§ 18.	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 19.	AUFLÖSUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT UND ANFALLBERECHTIGUNG	9
§ 20.	FASTNACHTSKOSTÜM.....	9
§ 21.	DISZIPLINARMAßNAHMEN.....	9
§ 22.	KASSENPRÜFER.....	9
§ 23.	DATENSCHUTZ	10
§ 24.	ERMÄCHTIGUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	10
§ 25.	INKRAFTTRETEN.....	10

PRÄAMBEL

Seckach verfügt über eine mehr als 100 Jahre währende Tradition der fastnachtlichen Brauchtumpflege. In dieser Zeit wurden von vielen örtlichen Vereinen Fastnachtsveranstaltungen alleine oder gemeinsam durchgeführt. Aufbauend auf dieser Tradition sowie in Hochachtung vor allen bisher für die Seckacher Fastnacht aktiv gewesenen Frauen und Männer sollen die fastnachtlichen Aktivitäten zukünftig in einer Fastnachtsgesellschaft zusammengefasst werden. Diese Fastnachtsgesellschaft soll den Namen eines historisch überlieferten Seckacher Originals, dem Schlotfeger, erhalten. Die Einwohner sowie sämtliche örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen sind gleichermaßen zur Mitwirkung in der Fastnachtsgesellschaft eingeladen. Möge der Seckacher Fastnacht auf diesem Wege eine erfolgreiche und vor allem närrische Zukunft beschieden sein.

§ 1. NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1.1) Die Fastnachtsgesellschaft führt den Namen "Seggerner Schlotfeger" und hat ihren Sitz in Seckach. Sie wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und erhält danach den Zusatz „e.V.“.
- (1.2) Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12..

§ 2. ZWECK DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT

- (2.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Erklärtes Ziel ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der heimatlichen Fastnachtsbräuche sowie in diesem Zusammenhang die Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich. Des Weiteren soll im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen betrieben werden.
- (2.2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Durchführung von fastnachtlichen Veranstaltungen,
 - b) Teilnahme an Umzügen, traditionellen und historischen Veranstaltungen,
 - c) Durchführung von bzw. Teilnahme an anderen kulturellen Veranstaltungen,
 - d) Förderung der Jugendarbeit.
- (2.3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Rücklagen dürfen nicht risikobehaftet angelegt werden.
- (2.4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2.5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (2.6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seckach, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke im Interesse des fastnachtlichen Brauchtums zu verwenden hat.
- (2.7) Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2.8) Die Fastnachtsgesellschaft ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (2.9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2.10) Ist eine Bestimmung der Satzung infolge veränderter Umstände unausführbar geworden, kommt sie mit den an sie geknüpften Folgen ohne weiteres in Wegfall, ohne das sie durch Beschluss förmlich aufgehoben werden muss.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

(3.1) Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft können werden:

- a) jede natürliche Person sowie
- b) die örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen.

Die Aufnahme muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt werden. Für die Mitgliedschaft von minderjährigen natürlichen Personen muss ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter bzw. ein gesetzlicher Vormund die Mitgliedschaft beantragen.

(3.2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheides, schriftlich der Vorstandschaft einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(3.3) Mit der Aufnahme in die Fastnachtsgesellschaft erkennt das Mitglied die Satzung der Fastnachtsgesellschaft an, so wie sie zum Zeitpunkt des Beitritts besteht. (Ein Verweis auf den Ort der aktuellen Satzung ist auf der Beitrittserklärung aufgeführt)

(3.4) Die Vorstandschaft (§ 7 Abs. 1) kann Personen, die sich um die Fastnachtsgesellschaft besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Hierüber gilt eine gesonderte Ehrenordnung.

§ 4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(4.1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt oder
- c) durch Ausschluss aus der Fastnachtsgesellschaft.

(4.2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft der Fastnachtsgesellschaft erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die Adresse, des Vorstand Verwaltung, zu erfolgen, die Frist beträgt drei Monate zum Jahresende.

(4.3) Ein Mitglied wird durch Beschluss der Vorstandschaft aus der Fastnachtsgesellschaft ausgeschlossen, wenn:

- a) das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen und die Beitragsschulden samt Mahn- und Portogebühren nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- b) beim SEPA Lastschriftverfahren, die Lastschrift mit dem Vermerk "Widerspruch" von der kontoführenden Bank zurückgegeben wird. Die Lastschrift ist zu Beweiszwecken aufzubewahren. Eine Nachricht an das Mitglied ergeht nicht.

(4.4) Ein Mitglied kann weiterhin aus der Fastnachtsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen der Gesellschaft verstößt. Für den Beschluss über den Ausschluss ist die Vorstandschaft zuständig. Der Beschluss ist wirksam mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Gröblicher Verstoß und Ausschlussverfahren werden nachstehend geregelt.

(4.5) Gröbliche Verstöße gegen die Interessen der Gesellschaft liegen insbesondere vor, wenn:

- a) gegen die geltende Satzung verstoßen wird,
- b) der Fastnachtsgesellschaft in der Öffentlichkeit mutwillig Schaden zugeführt wird,
- c) ein Mitglied der Fastnachtsgesellschaft trotz mehrfacher Aufforderung durch ein Vorstandsmitglied gegen Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung verstößt,
- d) ein Mitglied während der Teilnahme bei Veranstaltungen und Vorfürungen durch den eigenen, wie auch fremder Vereine gegen ein anderes Mitglied, oder ein Mitglied der Vorstandschaft tätlich wird. Desgleichen gilt auch für die Tätlichkeit gegenüber Mitgliedern anderer Vereine,

- e) wenn die Disziplinarmaßnahmen nach § 21 nicht anerkannt werden.
- (4.6) Den Antrag auf das Ausschlussverfahren kann jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stellen ohne Rücksicht auf seine Stellung in der Fastnachtsgesellschaft. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Eintritt des Tatbestands mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorstand Verwaltung gestellt werden. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Mitglieds gegen das der Antrag gestellt wird
 - b) Ort und Zeit des Vorfalls
 - c) Beschreibung des Vorfalls
 - d) Name und Adresse des/ der Zeugen
 - e) Name und Adresse des Antragsstellers
- (4.7) Am Ausschließungsverfahren dürfen die Mitglieder der Vorstandschaft nach § 4 (4.1.c) nicht teilnehmen, die selbst durch das Verhalten, das Gegenstand des Verfahrens ist, betroffen sind.
- (4.8) Das betroffene Mitglied erhält im Ausschlussverfahren vor der Beschlussfassung rechtliches Gehör. Nach der Beschlussfassung, die geheim durchgeführt werden muss, wird dem Mitglied das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Beim Ausschluss durch die Vorstandschaft hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefs gegen den Beschluss Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Rechtsweg bestritten werden.
- (4.9) Dem Antrag auf Ausschluss stellenden Mitglied wird der Zugang des Antrags, nicht aber das Ergebnis des Beschlusses, schriftlich mitgeteilt.
- (4.10) Ein zeitlich befristeter Ausschluss ist nicht möglich.
- (4.11) Eine Neuaufnahme ist erst nach Ablauf von 3 Jahren gestattet.
- (4.12) Scheidet ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres, sei es durch Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt, aus der Fastnachtsgesellschaft aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.

§ 5. MITGLIEDSBEITRÄGE

- (5.1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (5.2) Für alle natürlichen Mitglieder gelten die gleichen Beitragssätze. Mitglieder unter 18 Jahre zahlen einen reduzierten Beitrag. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung eines Familienbeitrages beschließen.
- (5.3) Vereine, Gruppen und Organisationen sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5.4) Wenn die finanziellen Belange der Fastnachtsgesellschaft es erfordern, kann ein Sonderbeitrag in Höhe des festgelegten Beitrags erhoben werden. Über den Sonderbeitrag bestimmt die Mitgliederversammlung; für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Sonderbeitrag wird von allen Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 erhoben. Den Mitgliedern wird ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

§ 6. ORGANE DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT

- (6.1) Organe der Fastnachtsgesellschaft sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 7. DIE VORSTANDSCHAFT

- (7.1) Die Vorstandschaft besteht aus dem geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden und den Vorständen für:
- a) Vorstand Verwaltung
 - b) Vorstand Finanzen
 - c) Vorstand Öffentlichkeit
 - d) Vorstand Logistik
 - e) Vorstand Technik
 - f) Vorstand Kampagne
 - g) Vorstand Sitzung
 - h) Vorstand Sport
 - i) Vorstand Jugend
- (7.2) Der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen vertreten die Fastnachtsgesellschaft im Sinne von § 26 BGB.
- (7.3) Die Vorstände haben insbesondere die folgenden Aufgaben (vgl. hierzu Aufgabenmatrix, die Bestandteil der Satzung ist). In Ihren Geschäftsbereichen nach der Aufgabenmatrix tragen sie die alleinige Verantwortung.

§ 8. DIE ERWEITERTE VORSTANDSCHAFT

- (8.1) Es wird eine erweiterte Vorstandschaft gebildet. Diese hat die Aufgabe, die Vorstandschaft bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie generell bei der Arbeit der Fastnachtsgesellschaft zu unterstützen.
- (8.2) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
- a) der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1
 - b) den Abteilungsleitern (Berichten an die jeweiligen Vorstände des Geschäftsbereichs)
 - c) den Vorständen oder Vertretern der Vereine, Gruppen und Organisationen der Gesamtgemeinde gem. § 3 Abs. 1 b).
- Die unter b) genannten Personen werden von der Vorstandschaft nach § 7 Abs. 1 bestimmt.
- (8.3) Die Fastnachtsgesellschaft strebt eine enge Kooperation auf Gegenseitigkeit mit allen Vereinen, Gruppen und Organisationen der Gesamtgemeinde an. Daher wird allen an einer Mitwirkung in der Seckacher Fastnacht interessierten Vereinen, Gruppen und Organisationen die Möglichkeit geboten, im Beirat mitzuwirken.

§ 9. DER ELFERRAT

- (9.1) Es wird ein Elferrat gebildet. Über die Besetzung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand Sitzung ist in einer Person Sitzungspräsident und Elferratssprecher.

§ 10. DIE GARDE

- (10.1) Es wird eine Garde gebildet. Über die Besetzung entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand Sport ist in einer Person Gardesprecher.

§ 11. ZUSTÄNDIGKEIT UND VERPFLICHTUNGEN DER VORSTANDSCHAFT

- (11.1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten der Fastnachtsgesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschl. Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Erledigung der Buchführung und Erstellung des Kassenberichts
 - e) Abschluss und Kündigung aller Verträge
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschluss und Durchführung aller von der Gesellschaft durchgeführten Veranstaltungen
- (11.2) Die Vorstandschaft ist verpflichtet in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 12. WAHL UND AMTSDAUER DER VORSTANDSCHAFT

- (12.1) die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie ist im Amt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft.
- (12.2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl im offenen Verfahren stattfinden. Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Sonderfällen sind Ausnahmen von dieser Regelung zulässig. Die Entscheidung darüber muss von der Mitgliederversammlung getroffen werden (einfache Mehrheit).
- (12.3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen, § 12.2, Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (12.4) Nach Beendigung seines Amtes ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, alles was er während seiner Amtszeit in dieser Eigenschaft erhalten hat, herauszugeben und über Unverschwiegenheit zu wahren.

§ 13. BESCHLUSSFASSUNG DER VORSTANDSCHAFT

- (13.1) die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Vorstand Verwaltung, einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich, mündlich, fernmündlich, oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen und der Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall durch den Vorstand Verwaltung und fünf weitere Vorstände anwesend sind.
- (13.2) Die erweiterte Vorstandschaft nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (14.1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein beitragsfreies, nach Vollendung des 18. Lebensjahr nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts darf kein anderes Mitglied und auch kein anderes Nichtmitglied bevollmächtigt werden. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (14.2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Vorstand Verwaltung oder Vorstand Finanzen,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,

- e) Beschlussfassung über Sonderbeiträge,
 - f) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 1,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags,
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Wegfall des Vereinszwecks oder die Auflösung der Gesellschaft.
 - j) Beschlussfassung über weitere Satzungen, welche dieser Satzung untergeordnet sind
- (14.3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft seinerseits kann in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen oder die Angelegenheit zur Abstimmung vorlegen.

§ 15. DIE EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (15.1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung erfolgt über die einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Seckach.

§ 16. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (16.1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Vorstand Verwaltung oder Vorstand Finanzen, geleitet.
- (16.2) Die Versammlung ist zu protokollieren. Protokollführer ist der Vorstand Öffentlichkeit; bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (16.3) Neuwahlen werden von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Wahlleiter muss kein Mitglied der Fastnachtsgesellschaft sein.
- (16.4) Alle Abstimmungen können durch Handzeichen entschieden werden. Verlangt mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder trotzdem eine geheime und schriftliche Abstimmung, so ist dem Verlangen nachzukommen. Für Wahlen gilt § 12 Abs. 2 Satz 2.
- (16.5) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Zugang haben nur Mitglieder. Die Vorstandschaft und der Versammlungsleiter können Gäste einladen sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen. Über eine Presseveröffentlichung entscheidet der Vorstand.
- (16.6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (16.7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Veränderung des Vereinszwecks oder die Auflösung der Fastnachtsgesellschaft bedarf der Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber vier Fünftel aller registrierten Vereinsmitglieder.
- (16.8) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Verzichtet ein Kandidat auf eine neue Wahl, wird die Stichwahl mit dem Kandidaten durchgeführt, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat. Ist kein weiterer Bewerber vorhanden, ist der Kandidat gewählt, auch wenn er nicht die erforderliche Stimmenzahl aufweist.

§ 17. ANTRÄGE UND NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG

- (17.1) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (17.2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (18.1) Der Vorstands vorsitzende oder 5 Vorstände können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Des weiteren muss diese einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Vorstandschaft verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 – 17 entsprechend.

§ 19. AUFLÖSUNG DER FASTNACHTSGESELLSCHAFT UND ANFALLBERECHTIGUNG

- (19.1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (19.2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Finanzen gemeinsam berechnigte Liquidatoren.
- (19.3) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (19.4) Die Anfallberechnigung regelt sich aus § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Das Mitglied erklärt keine Erstattung der geleisteten Sach- und Geldeinlagen.

§ 20. FASTNACHTSKOSTÜM

- (20.1) Die Fastnachtsgesellschaft trägt als Kostüm die Symbolfigur der Seckacher Fastnacht, den „Seggerner Schlotfeger“. Über die genaue Ausgestaltung des Kostüms entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Kostüm darf von jeder Person getragen werden.

§ 21. DISZIPLINARMAßNAHMEN

- (21.1) Bei ehrlosem Verhalten, Zuwiderhandlung gegen das Interesse der Fastnachtsgesellschaft nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, kann die Vorstandschaft Disziplinarmaßnahmen beschließen. Es sind dies insbesondere:
- a) schriftliche oder mündliche Verwarnung
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus der Fastnachtsgesellschaft.
- (21.2) Die Verwarnung ist zu begründen und dem Mitglied binnen vier Wochen nach dem Vorfall, der zur Verwarnung führte, bekannt zu machen. Bei der Verwarnung ist darauf hinzuweisen, dass eine andere Disziplinarmaßnahme beschlossen werden kann, wenn keine Besserung erfolgt.
- (21.3) Der Ausschluss aus der Fastnachtsgesellschaft ist geregelt im § 4 Abs. 3.

§ 22. KASSENPRÜFER

- (22.1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft angehören dürfen. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (22.2) Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (22.3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Kasse. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung haben sie das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern bekannt zu machen. Sie stellen an die Versammlung den Antrag, die Vorstandschaft zu entlasten oder die Entlastung zu

versagen. Der Antrag zur Versagung der Entlastung ist zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren.

- (22.4) Wenn die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer berufen kann, oder bei Ausfall von zwei oder allen Kassenprüfern, bestellt der Vorstand Finanzen mindestens zwei Personen zur Prüfung. Die bestellten Personen brauchen nicht Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft zu sein, sie müssen aber aufgrund ihrer Tätigkeit im wirtschaftlichen oder privaten Bereich die Fähigkeit zur Kassenprüfung besitzen.

§ 23. DATENSCHUTZ

- (23.1) Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass bei Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ein Zugriff Unbefugter ausgeschlossen ist.
- (23.2) Kenntnisse der Vorstandschaft über die Mitglieder der Gesellschaft dürfen keinem Unbefugten mitgeteilt werden. Für sie gilt eine besondere Schweigepflicht.
- (23.3) Untersagt ist die Verwendung der Mitgliederliste für privatwirtschaftliche Zwecke.
- (23.4) Die Kassenprüfer sind außer der Pflicht, die Mitgliederversammlung nach § 22 Abs. 3 zu unterrichten, zum Stillschweigen verpflichtet. Weitere Auskünfte über die Kasse und Buchführung erteilt der Kassierer.

§ 24. ERMÄCHTIGUNG ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- (24.1) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufzustellen.
- (24.2) Die Geschäftsordnung kann, ohne die für eine Satzungsänderung bestehenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vorschriften, erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden.
- (24.3) Die Vorstandschaft ist darüber hinaus ermächtigt, für die Ressorts Garde und Elferrat und deren jeweiligen Jugendabteilungen, welche in den Ressorts als Abteilungen (Jugend- und Minigarde sowie Jugendelferrat) geführt werden, spezielle Ordnungen zu erlassen, die den speziellen Regelungen und Bedürfnissen der Ressorts und Abteilungen Rechnung tragen. Die speziellen Ordnungen regeln ebenfalls alleinig das Innenverhältnis im Verein. Die speziellen Ordnungen haben sich stets im Einklang mit der Geschäftsordnung der Vorstandschaft zu verstehen und dürfen der nicht zuwiderlaufen. Für die speziellen Ordnungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung, vgl. 24.1 und 24.2.

§ 25. INKRAFTTRETEN

- (25.1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30.04.2017 in Seckach beschlossen worden und tritt am Tage nach ihrer Beschlußfassung in Kraft.